

Entgeltordnung der Gemeinde Wangerland über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde

Auf Grund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 08. Juli 2008 folgende allgemein privatrechtliche Entgelte für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt in allen kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wangerland.

§ 2 Entgelterhebung

1. Die Gemeinde Wangerland erhebt für die Betreuung von Kindern unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Entgeltschuldners und der Zahl ihrer kindergeldberechtigten Kinder ein Entgelt. Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten und für die Verpflegung von Kindern wird unabhängig vom Einkommen ein Entgelt erhoben.
2. Die in Abs. 1 genannten Entgelte sind als Jahrespauschale zu verstehen, die in zwölf monatlichen Raten erhoben werden und daher auch während der Schließungszeiten in voller Höhe zu entrichten sind. Das gleiche gilt, wenn ein Kind wegen Krankheit der Kindertagesstätte für längere Zeit fernbleiben oder der Kindergarten wegen einer besonderen Notsituation vorübergehend geschlossen werden muss.
3. Sollte ein Kind die Kindertagesstätte durchgehend über einen Monat nicht besuchen können, wird insofern eine Ausnahme von den Bestimmungen des Absatzes 2 gemacht, in dem das Verpflegungsgeld auf Antrag für jeden vollen Monat der Abwesenheit erstattet wird.

§ 3 Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Entgeltschuldner der Sorgeberechtigte in dessen Haushalt das Kind lebt.
2. Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten veranlasst haben.
3. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

1. Die Entgeltspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Leistungen der Kindertagesstätten in Anspruch genommen werden.
2. Die Entgeltspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam ist.
3. Als Kindertagesstättenjahr gilt das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen (01. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte

1. Das zu zahlende Entgelt wird schriftlich festgesetzt.
2. Das Entgelt ist monatlich zum 15. des Monats an die Gemeinde Wangerland zu entrichten.

§ 6

Betreuungsentgelt

1. Die Höhe des Entgelts für die Betreuung der Kinder bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen der Entgeltschuldner und nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäss § 20 SGB XII und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
2. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat. Eine Entgeltbemessung nach Tagen oder Wochen wird nicht vorgenommen.
3. Die Höhe des Betreuungsentgelts ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
4. Für jedes im Haushalt lebende Kind im Vorschulalter bzw. je Kind, das eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besucht und über kein eigenes Einkommen verfügt, wird eine Geschwisterermäßigung von 15,00 € gewährt. Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zum Mindestbetreuungsentgelt gemäss § 7. Für Geschwisterkinder, die älter als 16 Jahre sind, muss bei Beanspruchung der Ermäßigung eine Schulbescheinigung vorgelegt werden.
5. Im Falle der Kostenbefreiung nach § 8 wird das betreffende Kind bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
6. Für eine probeweise Aufnahme eines Kindes bis zu zwei Wochen wird ein Kindergartenentgelt nicht erhoben, wenn danach nicht unmittelbar eine Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt.

§ 7 Mindestbetreuungsentgelt

Das Mindestbetreuungsentgelt beträgt 20,00 €.

§ 8 Kostenbefreiung des letzten Kindergartenjahres

1. Für das letzte Kindergartenjahr werden die nach § 6 festgelegten Betreuungsentgelte nicht erhoben
2. Als letztes Kindergartenjahr gilt in der Regel die Zeit vom 01.08. des Vorjahres der Einschulung eines Kindes bis zum 31.07. des Jahres der Einschulung. Abweichungen (durch geänderten Schulanfang) sind vorher festzulegen.
3. Die Gebührenbefreiung gilt längstens für 12 Monate. Sollte ein schulpflichtiges Kind nicht eingeschult werden, lebt die Gebührenpflicht rückwirkend wieder auf. Dies gilt auch dann, wenn keine gemeindliche Kindertagesstätte mehr besucht wird.
4. Bei sogenannten Kann-Kindern (nicht schulpflichtige Kinder, die eingeschult werden sollen) wird die Gebührenbefreiung rückwirkend gewährt, sobald die Abmeldung vorliegt.

§ 9 Entgelte für Sonderöffnungszeiten und Verpflegung

Die Höhe der Entgelte für Sonderöffnungszeiten und Verpflegung in den verschiedenen Kindertagesstätten ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage 2 zu dieser Entgeltordnung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 10 Einkommen/Einkommensermittlung

1. Die Gemeinde Wangerland erlässt bei der Aufnahme, ansonsten jährlich, einen Bescheid, aus dem die Höhe des Entgelts nach Maßgabe dieser Entgeltordnung hervorgeht, soweit kein anderer Zeitraum für die Entgeltfestsetzung angezeigt ist.
2. Die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie und die Höhe des aktuellen Einkommens sind bei der Antragstellung bzw. bei Aufforderung durch die Behörde durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei abhängig Beschäftigten erfolgt der Nachweis regelmäßig durch Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers, bei Empfängern von Sozialleistungen durch Vorlage des Arbeitslosengeld-, ALG II-, Sozialhilfe-, Rentenbescheid oder sonstigen Leistungsbescheides und bei Selbständigen und Freiberuflern durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder von sonstigen geeigneten Belegen und Unterlagen. Das Kindergeld wird als Einkommen der bzw. des Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

3. Zum Einkommen gehört das Einkommen beider Ehepartner oder der in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen. Leben die Eltern des Kindes getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII lebenden Partners berücksichtigt.
4. Das Einkommen bemisst sich grundsätzlich nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen eines Kalenderjahres. Hierbei ist das Einkommen bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte maßgebend, welches in den letzten drei Monaten vor dem Monat der Aufnahme erzielt worden ist, zzgl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Soweit vor der Aufnahme des Kindes kein Einkommen erzielt wurde (z.B. Elternzeit) bzw. erst nach Aufnahme des Kindes Einkommen erzielt werden kann, ist das Einkommen drei Monate ab dem Monat nach der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte für die Berechnung maßgebend. Abweichend hiervon kann in besonderen Fällen auch das Einkommen eines ganzen Kalenderjahres zu Grunde gelegt werden.
5. Für die Berechnung des Einkommens gilt § 82 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 SGB XII bzw. DV zu § 82 SGB XII unter folgender Maßgabe entsprechend:
 - a) Kindergeld wird als Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils berücksichtigt.
 - b) Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen von Ehegatten und Geschiedenen, soweit sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung gezahlt werden. Bei Entgeltschuldern, die Unterhaltsleistungen empfangen, werden diese dem Einkommen hinzugerechnet. Bei Entgeltschuldern, die Unterhaltsleistungen leisten, werden diese vom Einkommen abgezogen.
 - c) Soweit keine gesetzliche Sozialversicherungspflicht im Sinne des SGB IV bzw. Versicherungsfreiheit im Sinne des SGB V besteht, werden Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung auf Nachweis entsprechend § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII berücksichtigt.
 - d) Bei Selbständigen und Freiberuflern ergibt sich das maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Satzung aus der Summe der positiven Einkünfte, vermindert um die zu leistende Einkommenssteuer und den Aufwendungen gem. Ziffer c). Ziffer a) und b) gelten entsprechend.
 - e) Werden Nachweise zum Einkommen nicht erbracht, so sind die Gebühren für die höchste Einkommensstufe und für ein kindergeldberechtigtes Kind festzusetzen.
 - f) Für Pflegekinder ist ein Entgelt gemäss der Einkommensstufe 1 zu entrichten. Es ist ein Nachweis über die Pflegschaft vorzulegen.

§ 11
Auskunftspflicht

1. Vermindert sich die Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ändert sich die Gebühr auf Grund des Kindergeldanspruchs ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert. Der Entgeltschuldner hat sofort und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruchs mitzuteilen.

2. Veränderungen des Einkommens um mehr als 20 % (geringer/höher) sind unverzüglich im laufenden Kindertagesstättenjahr unaufgefordert anzuzeigen, soweit durch die Änderung eine Einstufungsänderung eintritt. Die Entgeltanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2008 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 25. Juni 1996 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenkirchen, den 09. Juli 2008

Hinrichs
Bürgermeister